

Information zu der Verarbeitung
„von Fluggastdaten (PNR-Daten) in der PNR-Datenbank“ gemäß § 43
Datenschutzgesetz (DSG)

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesminister für Inneres
Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon [+43 1 531 26-0](tel:+431531260)
Fax: +43 1 531 26-108613
E-Mail: post@bmi.gv.at

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon [+43 1 531 26-0](tel:+431531260)
E-Mail: bmi-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Verarbeitung von Fluggastdaten zur Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen der Geldwäscherei gemäß § 165 Abs. 3 zweiter Fall, und terroristische Straftaten gem. §§ 278b bis 278f und § 282a Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, sowie solchen mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, die einer der im Anhang zum PNR-Gesetz angeführten Kategorien zuzuordnen und mit einer Freiheitsstrafe, deren Obergrenze mindestens drei Jahre beträgt, bedroht sind. Das sind:

1. Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
2. Menschenhandel
3. Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
4. Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
5. Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
6. Korruption
7. Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union
8. Wäsche von Erträgen aus Straftaten und Geldfälschung, einschließlich Euro-Fälschung
9. Computerstraftaten/Cyberkriminalität
10. Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
11. Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
12. Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
13. Illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
14. Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
15. Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen
16. Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
17. Betrügerische Nachahmung und Produktpiraterie

18. Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
19. Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
20. Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
21. Vergewaltigung
22. Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
23. Flugzeug- und Schiffsentführung
24. Sabotage
25. Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
26. Wirtschaftsspionage

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Bundesgesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von terroristischen und bestimmten anderen Straftaten (PNR-Gesetz – PNR-G), BGBl. Nr. 64/2018, insb. § 6 PNR-G.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Die in der PNR-Datenbank verarbeiteten Daten sind fünf Jahre nach Übermittlung durch die Luftfahrtunternehmen zu löschen. Sechs Monate nach Übermittlung durch die Luftfahrtunternehmen werden die in der PNR-Datenbank verarbeiteten Daten automatisch durch Unkenntlichmachung jener Daten, mit denen die Identität eines Fluggastes unmittelbar festgestellt werden kann, depersonalisiert. Eine Aufhebung der Depersonalisierung ist nur aufgrund eines begründeten Ersuchens in den in § 6 PNR-Gesetz genannten Fällen zulässig.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- 01 Sicherheitsbehörden für Zwecke der Sicherheitspolizei und der Strafrechtspflege
- 02 Zollbehörden im Dienste der Strafrechtspflege
- 03 Mit Aufgaben der wehr- oder militärbefugnisgesetzlichen Vollziehung betraute Organen und Behörden der militärischen Nachrichtendienste
- 04 Staatsanwaltschaftliche Behörden (in Österreich) für Zwecke der Strafrechtspflege
- 05 Gerichte (in Österreich) für Zwecke der Strafrechtspflege
- 06 Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei
- 07 Behörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei
- 08 Fluggastdatenzentralstellen (Passenger Information Units) in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- 09 Behörden von Drittstaaten, in deren Zuständigkeit die Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von terroristischen und bestimmten anderen Straftaten im Sinne des Anhangs zum PNR-Gesetz fällt, nach Maßgabe der §§ 8 bis 12 Polizeikooperationsgesetz – PolKG, BGBl. I Nr. 104/1997.
- 10 Datenschutzbeauftragter (§§ 5 und 57 DSGVO) beim Bundesminister für Inneres
- 11 Datenschutzbehörde gemäß § 18 ff DSGVO idF BGBl. I Nr. 120/2017
- 12 Auftragsverarbeiter iSd § 36 Abs 2 Z 9 DSGVO: IBM Österreich Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H; Microsoft Österreich GmbH; Bundesrechenzentrum GmbH.

Rechte der betroffenen Person:

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 32 Abs. 1 Z 4 DSGVO.

Auskunftsrecht, gem. § 9 PNR-Gesetz in Verbindung mit § 44 DSG, über die gemäß diesem Bundesgesetz verarbeiteten Daten. Der Auskunftswerber hat unter Nachweis seiner Identität in dem ihm zumutbaren Ausmaß mitzuwirken sowie Angaben zu seiner Fluggasteigenschaft und seinen Flugbewegungen zu erbringen, um ungerechtfertigten oder unverhältnismäßigen Aufwand bei der Auskunftserteilung durch die Fluggastdatenzentralstelle zu vermeiden. Das Auskunftsrecht umfasst nicht die Auskunft über bereits depersonalisierte Daten (§ 6 Abs. 1 PNR-Gesetz).

Das Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung besteht nach Maßgabe des § 45 Datenschutzgesetz.